

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 16. Juni 2021

Nummer 42

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021 **212**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• Oberbürgermeisterwahl 2021 **214**
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände
gem. § 12 KWG i. V. m. § 6 KWO

• Sitzung des Stadtrates am 24.06.2021 **215**

Stadt Könnern

• Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen und zum Verfahren der Aufnahme an Schulen in Trägerschaft der Stadt Könnern **217**

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

• 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern **217**

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021**

1. Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 05.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

		Planjahr 2021	
1.	im Ergebnisplan mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Erträge auf	401.721.900	EUR
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	401.721.900	EUR
2.	im Finanzplan mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	387.146.700	EUR
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	388.880.200	EUR
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.439.700	EUR
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.072.800	EUR

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.628.000	EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.464.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 13.598.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen (Liquiditätskredite) wird auf 120.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage beträgt 43,50 von Hundert für die Umlagegrundlagen gemäß § 19 in Verbindung mit § 12 und § 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 6

Mehrerträge wirken grundsätzlich ergebnisverbessernd. Mindererträge müssen im Budget ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mehrerträge können zur Budgeterhöhung führen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen entsprechend.

§ 7

Eine Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Fördermittelbewilligungsbescheides und unter Sicherstellung der Gesamtfinanzierung gemäß § 98 (4) KVG LSA begonnen werden.

§ 8

Budgetüberschreitungen gelten für nichtzahlungswirksame Aufwendungen (bilanzielle Abschreibungen, Wertminderungen bei Vermögensgegenständen und internen Leistungsbeziehungen) als über- und außerplanmäßig genehmigt.

§ 9

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen auf je 20.0000 EUR festgelegt.

§ 10

- (1) Erträge und Aufwendungen i. S. d. § 2 Abs. 3 KomHVO (Ereignisse außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit) werden ab einem Wert von 20.0000 EUR als „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ ausgewiesen.
- (2) Abweichend zu Absatz 1 sind Erträge und Aufwendungen aus Vermögensabgängen über oder unter dem Buchwert (Buchgewinne und Buchverluste) als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen. Entsprechendes gilt für damit im Zusammenhang stehende Versicherungsentschädigungen.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung gemäß § 103 Abs. 2 und 3 KVG LSA gilt Folgendes:

- a) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Entstehung oder Erhöhung eines Jahresfehlbetrages, wenn dieser 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigt.
- b) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Zahlungswirksamkeit im Haushaltsjahr bedingen, wird die Wertgrenze für geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA auf 300.000 EUR beschränkt. Bei einer durch Dritte geförderten nicht geplanten Maßnahme gelten die Regelungen der Hauptsatzung bezüglich der Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen.

§ 12

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 KomHVO (einseitige Deckung) können innerhalb eines Teil-Budgets Mittel der zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontengruppen (Kg)

1.	bauliche Unterhaltung/Bewirtschaftung (Kg 521/524)	für Investitionsauszahlungen „Baumaßnahmen“ (Kg 7851/7852);
2.	Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Kg 525)	für Investitionsauszahlungen „Erwerb bewegliches Anlagevermögen“ (Kg 783)

eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass dadurch zukünftig Einsparungen bei den Kg 521/524/525 erreicht werden. Der FD 12.1 entscheidet darüber auf Antrag mit Begründung von dem Budgetverantwortlichen.

§ 13

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KomHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar erklärt. Zum Jahresabschluss können vom zuständigen FBL Anträge auf Ermächtigungsübertragungen mit Begründung beantragt werden, wenn

1. Aufwendungen (durch Erteilung und Abschluss eines Auftrages mit Rechnungslegung) im laufenden Haushaltsjahr entstanden sind und die Zahlung erst im Folgejahr fällig wird - Übertragung aus Ermächtigung der Finanzposition
2. bereits Aufträge ausgelöst, aber noch nicht oder nur teilweise beendet wurden - Übertragung von Ermächtigungen bzw. Restermächtigungen für Ergebnis- und Finanzposition
3. die geplanten Aufwendungen nicht beauftragt werden konnten, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden müssen und der Haushaltsplan des Folgejahres zum Zeitpunkt der Beauftragung keine Ermächtigung für diese Maßnahme/Leistung gewährt - Übertragung von Ermächtigungen der Ergebnis- und Finanzposition.

Über die Übertragung entscheidet der FD 12.1 nach Einzelfallprüfung.

Bernburg (Saale), den 11.06.2021

gez. Markus Bauer
Landrat (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **17.06.2021 bis 28.06.2021** im Kreishaus I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) im Fachdienst 12, Zimmer 314, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 09.06.2021 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-SLK-HH2021 erteilt worden.

Bernburg (Saale), den 11.06.2021

gez. Markus Bauer
Landrat (Siegel)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Oberbürgermeisterwahl 2021**
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 12 KWG i. V. m. § 6 KWO

Am **26. September 2021** findet die Wahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin in der Stadt Bernburg (Saale) statt. Am 17. Oktober 2021 findet eine eventuelle Stichwahl statt.

Gem. § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass

für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **sieben** fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 2. Juli 2021 Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bernburg (Saale), 10. Juni 2021

gez. Hohl
Wahlleiter

• **Sitzung des Stadtrates am 24.06.2021**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 24.06.2021

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: im großen Saal des Kurhauses, Solbadstraße 2, 06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 22.04.2021

- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 22.04.2021 gefassten Beschlüsse
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung
- 8. Antrag des Stadtrates Klaus-Gunther Seyffert bezüglich Erteilung eines Straßennamens
Beschlussvorlage 0392/21
- 9. Gewässerunterhaltungsumlagesatzung - GUUS- Ersetzungssatzung
Beschlussvorlage 0326/21
- 10. Bebauungsplan Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“
Aufstellungsbeschluss
Beschlussvorlage 0357/21
- 11. 9. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna mit dem Kennwort: "Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße"
Aufstellungsbeschluss
Beschlussvorlage 0348/21

Zur öffentlichen Tagesordnung:

- 1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
- 2. Bestellung des neu gewählten Kinderwartes der Ortsfeuerwehr Aderstedt
Beschlussvorlage 0389/21
- 3. Neuberufung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Bernburg (Saale) im Aufsichtsrat der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH
Beschlussvorlage 0386/21
- 4. Neubesetzung von Ausschüssen der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0387/21
- 5. Erscheinungsform des Amtsblattes der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0384/21
- 6. Antrag der Fraktion "Die Linke" zur Tourismusförderung, hier: Erhöhung der Attraktivität des Märchengartens "Paradies" als Kultur- und Freizeitangebot
Beschlussvorlage 0361/21
- 7. Antrag der Fraktion "Die Linken" bezüglich Barrierefreiheit Fußgängerzone oberer Karlsplatz in Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0388/21
- 12. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße"
Billigung Entwurf
Beschlussvorlage 0367/21
- 13. Prüfbericht über die Verwendung von Zuwendungen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) im Haushaltsjahr 2020
Informationsvorlage IV 0107/21
- 14. Eilentscheidung des Oberbürgermeisters - Überplanmäßige Ausgabe für das Dach des Hortes "Fuhnestrolche"
Informationsvorlage IV 0109/21
- 15. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- g) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 22.04.2021

- h) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

16. . Bebauungsplan Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
Beschlussvorlage 0358/21
17. Fördermaßnahme
Beschlussvorlage 0190/20
18. Fördermaßnahme
Beschlussvorlage 0380/21
19. Auftragsvergabe
Beschlussvorlage 0393/21
20. Abschluss eines Vergleichs
Beschlussvorlage 0394/21
21. Zuwendungsbericht 2020
Informationsvorlage IV 0102/21
22. Unterrichtung Stadtratsmitglieder
Informationsvorlage IV 0103/21
23. Unterrichtung Stadtratsmitglieder
Informationsvorlage IV 0104/21
24. Änderung Ergebnisabführungsvertrag zwischen der BFG und der SWB
Informationsvorlage IV 0105/21
25. . Beteiligungen der Stadtwerke Bernburg GmbH
Informationsvorlage IV 0106/21
26. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Jürgen Weigelt gez. Henry Schütze
Vorsitzender des Oberbürgermeister
Stadtrates

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Stadt Könnern

- **Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen und zum Verfahren der Aufnahme an Schulen in Trägerschaft der Stadt Könnern**

Nachstehende Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen und zum Verfahren der Aufnahme an Schulen in Trägerschaft der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde durch den Stadtrat der Stadt Könnern am 02.06.2021 beschlossen und dem Salzlandkreis am 10.06.2021 angezeigt.

Könnern, den 10.06.2021

gez. Braumann
Bürgermeister

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

- **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern**

Nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde durch den Stadtrat der Stadt Könnern am 02.06.2021 beschlossen und dem Salzlandkreis am 10.06.2021 angezeigt.

Könnern, den 10.06.2021

gez. Braumann
Bürgermeister

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

Satzung über die Festlegung einer Kapazitätsgrenze und zum Verfahren der Aufnahme in die Gemeinschaftsschule der Stadt Könnern

Entsprechend 88 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung vom 02.11.2020 (GVBl. S. 372) in Verbindung mit § 41 Abs. 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der zuletzt geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), in der geänderten Fassung vom 24.03.2020 (GVBl. S. 108) sowie § 21 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildende Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 607), hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 02.06.2021 folgende Satzung über das Verfahren zur Aufnahme von Schüler an der Gemeinschaftsschule der Stadt Könnern und die Festlegung einer Kapazitätsgrenze beschlossen.

Präambel

Aufgrund der steigenden Schülerzahlen in den kommenden Jahren ist eine Regelung für die Kapazitätsgrenze im Rahmen der vorhandenen räumlichen und baulichen Gegebenheiten sowie des Unterrichtsgeschehens, für die Gemeinschaftsschule in Trägerschaft der Stadt Könnern, erforderlich.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Schüler, die im Gebiet der Stadt Könnern sowie im Gebiet des Salzlandkreises wohnen und in der Schullaufbahnerklärung als Erstwunsch die Gemeinschaftsschule der Stadt Könnern angegeben haben.
- 2) Für Schüler aus Rothenburg der Stadt Wettin-Löbejün (Saalekreis) gelten aufgrund der Schulträgervereinbarung zwischen der Stadt Könnern und dem Landkreis Saalekreis, in der zuletzt geltenden Fassung, die gleichen Voraussetzungen für den Besuch der Gemeinschaftsschule in Könnern.

§ 2 Festlegung der Kapazitätsgrenzen

Für die Gemeinschaftsschule in Trägerschaft der Stadt Könnern wird folgende Kapazitätsgrenze, unter Berücksichtigung der Lerngruppen für das „Produktive Lernen“ festgelegt:

Klasse 5-10 → 3-zügig à 28 Schüler (84 Schüler)
Produktives Lernen (Klasse 8 und 9) → 2 Lerngruppen à 12 Schüler

§ 3 Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang

- (1) Die Personensorgeberechtigten geben nach dem ersten Schulhalbjahr der vierten Klasse termingerecht eine vollständig ausgefüllte Schullaufbahnerklärung mit einem Erstwunsch ab.
- (2) Der jeweils geltende Erlass des Ministeriums für Bildung zum „Terminplan zur Aufnahme an weiterführenden Schulen“ gibt den jährlichen Abgabetermin der Schullaufbahnerklärung durch die Personensorgeberechtigten sowie die weitere terminliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens vor.
- (3) Eine schriftliche Information an den Schulträger über die aktuellen Anmeldezahlen erfolgt umgehend nach Auswertung der Schullaufbahnerklärungen durch den FD 23 Bildung, integrierte Planung, Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises:

- a. Bei Einhaltung der Kapazitätsgrenze für eine 3-Zügigkeit (84 Schüler) für das kommende Schuljahr, wird nur die Anzahl der Anmeldungen an den Schulträger übermittelt.
- b. Bei Überschreitung der Kapazitätsgrenze für eine 3-Zügigkeit für das kommende Schuljahr, werden dem Schulträger die Schullaufbahnerklärungen, für die zeitnahe Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 4 dieser Satzung, zur Verfügung gestellt.

§ 4 Auswahlverfahren

Die Schullaufbahnerklärung der Schüler, die als Erstwunsch die Gemeinschaftsschule Könnern ausweist, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren.

- 1) Im ersten Schritt ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen, da sie als bereits vergeben gelten für:
 - a.) Schüler, die nachweislich ihren Hauptwohnsitz sowie Lebensmittelpunkt im Stadtgebiet der Stadt Könnern und ihrer Ortsteile sowie in Rothenburg der Stadt Wettin-Löbejün (Saalekreis) haben.
 - b.) Schüler, die nachweislich bis zum Schuljahresbeginn in die Stadt Könnern einschließlich Ortsteile ziehen, soweit der Aufnahmewunsch vor Beginn des Auswahlverfahrens eingereicht wurde. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt des bis zum Schuljahresbeginn tatsächlich vollzogenen Zuzuges.
 - c.) Es werden 5 Plätze für sog. Wiederholer vorgehalten, also für Schüler des laufenden 5. Jahrgangs, die bereits in die Schule aufgenommen wurden und die 5. Jahrgangsstufe wiederholen werden.
 - d.) Schüler, deren Wohnsitz außerhalb des festgelegten räumlichen Bereiches der Stadt Könnern und ihrer Ortsteile liegt und deren Geschwisterkind zum Zeitpunkt der Anmeldung für mindestens 2 Folgeschuljahre an der Gemeinschaftsschule beschult werden wird. Als Geschwisterkinder gelten Kinder mit mindestens einem gemeinsamen Elternteil und Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- 2) Im zweiten Schritt erfolgt die Auswahl der Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los.
- 3) Im dritten Schritt wird die Reihenfolge aller noch verbliebenen Schüler für eine Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Warteliste aufzuführen und können entsprechend dieser Reihenfolge auf freiwerdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren. Freiwerdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis 3 Tage vor dem festgelegten Datum, lt. dem „Terminplan zur Aufnahme an weiterführenden Schulen“ zur Abforderung der Schülerunterlagen durch die aufnehmenden Schulen, angeboten.

§5 Auswahlausschuss

- 1) Das Auswahlverfahren gemäß § 4 wird von der Stadt Könnern, als Schulträger, durchgeführt. Hierzu wird ein Auswahlausschuss gebildet.
- 2) Der Schulträger beruft den Auswahlausschuss innerhalb von 5 Werktagen nach Information über die Anzahl der neu aufzunehmenden Schüler ein, wenn die Anzahl der angemeldeten Schüler die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt.
- 3) Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind durch den Schulträger allen Mitgliedern des Auswahlausschusses unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen bekannt zu geben.

4) Als Mitglieder zur Mitwirkung des Auswahlausschusses werden durch den Schulträger eingeladen:

- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter:
 - o der Schulleitung der Gemeinschaftsschule
 - o des Schullehrerrates der Gemeinschaftsschule
 - o des Schülerrates der Gemeinschaftsschule
 - o des Schulträgers
 - o des Fachdienstes 23 Bildung, integrierte Planung, Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises

Zum Vorsitz des Auswahlausschusses wird der Vertreter des Schulträgers berufen.

5) Die Teilnahme betroffener Schüler bzw. betroffener Personensorgeberechtigter am Auswahlausschuss ist ausgeschlossen.

6) Über die Sitzung des Auswahlausschusses und die Durchführung des Losverfahrens ist vom Schulträger eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere alle Ergebnisse des Losverfahrens zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Schulträger und den anwesenden Mitwirkenden des Auswahlausschusses zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist der ordnungsgemäße Ablauf der Auslosung durch die eingeladenen Teilnehmer zu bestätigen. Eine Verschwiegenheitserklärung ist von allen teilnehmenden des Auswahlausschusses vor Durchführung des Losverfahrens zu unterzeichnen.

§ 6 Mitteilung an die Personensorgeberechtigten

1) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens werden die Personensorgeberechtigten umgehend nach der Entscheidung schriftlich durch den Schulträger mit folgenden Hinweisen benachrichtigt:

- Erhalt eines Platzes
- Wartelistenplatz
- Information über die Rücksendung der Schullaufbahnerklärung zum FD 23 integrierte Planung, Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises für die Zuordnung an die Schule des Ersatzwunsches bzw. an eine Schule der gewählten Schulform, die über freie Plätze verfügt

2) Die Personensorgeberechtigten werden entsprechend der Rangliste (Nachrücker) unverzüglich vorrangig telefonisch und dann schriftlich informiert, sobald ein Schulplatz zur Verfügung steht. Eine schriftliche Rückmeldung, zur Zustimmung oder Ablehnung zur Zuweisung eines Nachrückerplatzes, durch die Personensorgeberechtigten, ist innerhalb von 3 Tagen dem Schulträger zu übermitteln. Ansonsten verfällt das Angebot.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 08.06.2021



Mario Braumann
Bürgermeister



1.Änderung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) und der § 47 und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) sowie §§ 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Könnern am 02.06.2021 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge:

Reinigungsklasse 1: Gebühr pro Frontmeter = 0,36 EURO

Artikel II

Diese 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Könnern (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 08.06.2021


Braumann
Bürgermeister

